

tum Thomas Manns – dem Faschismusverdacht zu unterstellen. Die in dem zusammen mit seiner Frau, Heidrun Ehrke-Rotermund, verfassten literaturgeschichtlichen Überblick zur *Literatur im ›Dritten Reich‹* (1984) und in einer Reihe von Aufsätzen vorgestellten Interpretationen und methodischen Überlegungen werden von Erwin Rotermund und Heidrun Ehrke-Rotermund in dem 1999 erschienenen opus magnum *Zwischenreiche und Gegenwelten. Texte und Vorstudien zur ›Verdeckten Schreibweise‹ im ›Dritten Reich‹* zu einer exemplarischen Gesamtdarstellung oppositioneller Prosa zusammengefasst. Die Widersprüchlichkeit der Texte, die in der Zweideutigkeit (Walter Benjamin) ihrer ästhetischen Struktur begründet ist, muss interpretativ für jedes Werk und seinen Autor aus dem zeitgeschichtlichen Entstehungs- und Erfahrungshorizont erschlossen werden. Untersucht werden Ernst Jüngers *Marmorklippen*, Werner Krauss' im Gefängnis geschriebener Roman *PLN Die Passionen der babykonischen Seele*, Reinhold Schneiders *Las Casas vor Karl V.*, Essays sowie Kunst- und Literaturkritiken, Kommentare von Gerhard Nebel, Reinhard Linfert, Hans Gerth, Rudolf Pechel, Satiren von Werner Finck. Der innovative methodische Zugriff ermöglicht einen eindrucksvollen Blick in ein bis dahin weitgehend unbekanntes Universum oppositionellen Schreibens – ›literarische Zwischenreiche‹, deren Autonomieanspruch fragil war, ästhetische und ideologische Überschneidungen und Koinzidenzen mit dem herrschenden Literaturbetrieb und seinem Diskurs nicht ausschloss. Damit öffnet sich ein Forschungsfeld, das auch für die Exilforschung und die Einbindung ihres Gegenstands in ein vieldeutiges, durch universale und traditionell-nationale Diskurse bestimmtes kulturelles Kräftefeld relevant ist, aber erst noch erschlossen werden muss.

(Der ausführlichere Nachruf erscheint im »Argonautenschiff«. Jahrbuch der Anna-Seghers-Gesellschaft.)

Lutz Winckler

Doerte Bischoff und Miriam Rürup

## Ausgeschlossen: Staatsbürgerschaft, Staatenlosigkeit und Exil

Zur Einleitung

Vor 1914 hatte die Erde allen Menschen gehört. Jeder ging, wohin er wollte und blieb, solange er wollte. Es gab keine Erlaubnisse, keine Verstattungen, und ich ergötzte mich immer wieder neu an dem Erstaunen junger Menschen, sobald ich ihnen erzählte, daß ich vor 1914 nach Indien und Amerika reiste, ohne einen Paß zu besitzen oder überhaupt je gesehen zu haben. Man stieg ein und aus, ohne zu fragen und gefragt zu werden, man hatte nicht ein einziges von den hundert Papieren auszufüllen, die heute abgefordert werden. Es gab keine Permits, kein Visen, keine Belästigungen; dieselben Grenzen, die heute von Zollbeamten, Polizei, Gendarmerieposten dank des pathologischen Mißtrauens aller gegen alle in einen Drahtverhau verwandelt sind, bedeuteten nichts als symbolische Linien, die man ebenso sorglos überschritt wie den Meridian in Greenwich.<sup>1</sup>

Was Stefan Zweig aus der rückblickenden Perspektive des Exilanten hier in seinen von Wehmut nach einer untergegangenen Welt und einem verloren gegangenen Gefühl der Zugehörigkeit geprägten Erinnerungen beschreibt, ist die Umbruchsituation, die die Zwischenkriegszeit maßgeblich bestimmte. Als Folge der Nationalisierungsprozesse des 19. Jahrhunderts entstand eine moderne Form von Staatsangehörigkeit, die Individuen und Nationalstaat eng aneinanderband. Während es spätestens seit der Französischen Revolution Regelungen zur Staatsangehörigkeit gab, die staatsbürgerliche Rechte zusicherten, aber auch an Kontrolle und Pflichten (etwa den Militärdienst) geknüpft waren, wurde gerade deren lückenlose Geltung und Durchsetzung als Prinzip staatlicher Macht zum Charakteristikum des 20. Jahrhunderts. Ein Aspekt der umfassenden Mobilmachung im Ersten Weltkrieg, der in dieser Hinsicht immer wieder als Zäsur beschrieben worden ist, war die Einführung eines allgemeinen Passzwangs, womit die Tendenz zu einer Erfassung und Klassifizierung von Menschen unter der Kategorie nationaler Zugehörigkeit radikalisiert wurde. Diese neuen Regulierungen wurden nach Kriegsende nicht etwa aufgehoben, sondern vielfach noch verschärft.

<sup>1</sup> Stefan Zweig: Die Welt von Gestern. Erinnerungen eines Europäers. Frankfurt a.M. 1975, S. 294.

Zugleich manifestierten sich totalitäre Tendenzen im Europa der Zwischenkriegszeit häufig in einer Zunahme von Grenz- und Mobilitätskontrollen, mit denen Staaten die Freizügigkeit ihrer eigenen Bürger, aber auch Zugangsrechte für ›Fremde‹ spürbar einschränkten. Das faschistische Italien etwa versuchte, Emigration zu verhindern, indem es die Ausgabe von Auslandspassen drastisch reduzierte. Gleichzeitig dehnte es seinen Zugriff noch auf diejenigen aus, denen die Flucht vor Repressionen ins Ausland gelungen war. Kurt Tucholsky hat am Beispiel eines historisch verbürgten Falls Ende der 1920er Jahre das Zusammentreffen beider Effekte staatlicher Regulierung von Mobilität als Symptom einer Entwicklung beschrieben, die die »absolute Souveränität der Staaten« ad absurdum führe.<sup>2</sup> Denn nicht nur waren die Handlungs- und Bewegungsmöglichkeiten von Geflüchteten ohne die von ihren Heimatländern ausgestellten Pässe auch im Asylland sehr begrenzt. Die überall ähnlichen Staatsangehörigkeitsgesetze, die Schutz nur für anerkannte eigene Staatsbürger, nicht aber für Flüchtlinge vorsahen, führten dazu, dass diese in ein rechtliches Niemandsland »zwischen den Staaten«<sup>3</sup> gerieten. In seinem Artikel »Wahnsinn Europa« zeichnet Tucholsky den Gerichtsprozess gegen einen Exilanten in Paris nach, der den italienischen Konsulatsvertreter erschossen hatte, nachdem alle Bemühungen, seine Frau ebenfalls nach Frankreich ausreisen zu lassen, an den Restriktionen der Behörden gescheitert waren. Der Angeklagte, dessen Exil keinen Gewinn an Bewegungsfreiheit bedeutet, sondern ihn erst recht mit deren radikaler Beschneidung konfrontiert, wird dabei als einer von 150.000 in Paris ohne Pass lebenden Italienern beschrieben: »Mussolini hat diese Leute sämtlich ihrer Nationalität beraubt, und was das heute in dem papierwütigen Europa bedeuten will, weiß nur der, der einmal darunter gelitten hat.«<sup>4</sup>

In nahezu allen europäischen Staatsangehörigkeitsgesetzen fanden sich diverse Klauseln, die eine Ausbürgerung seitens der staatlichen Obrigkeit ermöglichten. Gründe hierfür waren vor allem: permanenter Aufenthalt im Ausland, Naturalisierung im Ausland und Annahme einer anderen Staatsangehörigkeit, die Übernahme eines öffentlichen Postens in einem anderen Staat oder der Eintritt in eine fremde Armee. Parallel dazu bürgerten einige Länder ihre Staatsangehörigen als Strafe wegen verschiedener Vergehen aus oder nahmen (und nehmen bis heute) eine zuvor erfolgte Naturalisierung unter bestimmten Bedingungen wieder zurück. Im Ersten Weltkrieg begannen europäische Staaten Gesetze zu verabschieden, die ihnen die Denaturalisierung und Denationa-

2 Kurt Tucholsky: Wahnsinn Europa. In: Ders.: Gesamtausgabe. Texte und Briefe. Hg. v. Antje Bonitz u. a. Bd. 10: Texte 1928. Reinbek b. Hamburg 2001, S. 612–621, hier: S. 621. Zum Grundsatz staatlicher Souveränität als Basis staatlicher Macht und Gestaltungsanspruchs in der Zwischenkriegszeit vgl. Dieter Gosewinkel: Schutz und Freiheit? Staatsbürgerschaft in Europa im 20. und 21. Jahrhundert. Frankfurt a. M. 2016, S. 230.

3 Tucholsky: Wahnsinn Europa (s. Anm. 2), S. 615.

4 Tucholsky: Wahnsinn Europa (s. Anm. 2), S. 615.

lisierung ihrer Bürger erlaubten. Derartige Gesetze – die bald zu einer daraus resultierenden Staatenlosigkeit als Massenphänomen führen sollten – markieren eine entscheidende Wende in der Geschichte des modernen Nationalstaats: das definitive Ende jeder Vorstellung der Unantastbarkeit von staatsbürgerlicher Zugehörigkeit.

Dass die Verweigerung eines Passes dem Verlust der Nationalität gleichkommt, wie Tucholsky anmerkt, ist an sich schon eine bemerkenswerte Feststellung, impliziert sie doch, dass das vom Staat gewährte Identitätspapier allein über nationale Zugehörigkeit entscheidet. Andere Aspekte wie Sprache und Kultur, die in der Rhetorik der Nation im 19. Jahrhundert eine wichtige Rolle spielten und vielfach ausdrücklich auch als Grundlage und Referenzkategorien für die Schaffung der Nationalstaaten beschworen wurden, treten dahinter zurück. Diese Tendenz findet sich auch in B. Travens *Totenschiff* von 1926 beschrieben, dem wohl eindrücklichsten Roman der Zwischenkriegszeit über die existenzielle Bedeutung von Staatsbürgerschaft und die Folgen, die sich aus der Verweigerung von Pässen ergeben. Als der Protagonist dem amerikanischen Konsul in Frankreich, von dem er die Ausstellung eines Passes erhofft, gegenüber argumentiert, er könne doch an der Sprache hören, dass er Amerikaner sei, entgegnet dieser:

Das ist kein Beweis. Nehmen Sie hier den Fall Frankreich. Hier leben Tausende, die Französisch sprechen und keine Franzosen sind. Hier gibt es Russen, Rumänen, Deutsche, die ein besseres und reineres Französisch sprechen als der Franzose selbst. Hier sind Tausende, die hier geboren sind und keine Staatsbürger sind. Andererseits sind drüben Hunderttausende, die kaum Englisch sprechen können und über deren amerikanische Staatsbürgerschaft auch nicht der geringste Zweifel besteht.<sup>5</sup>

Diese Hinweise konfrontieren zumal die deutsche Leserschaft des in den 1920er Jahren viel rezipierten Romans mit Formen von Staatsbürgerschaft, die nicht auf der Annahme kultureller Homogenität beruhen, wie sie für klassische Einwanderungsländer typisch sind. Zugleich legen sie aber auch eine veränderte Perspektive auf die Situation in Europa nahe. Migration und Flucht, aber auch territoriale Verschiebungen infolge von Kriegen und Verträgen werden als die prägenden Ereignisse der gegenwärtigen Situation in den Blick gerückt, die nun vor allem durch staatlich sanktionierte Bürokraten geregelt und kontrolliert erscheint. Die Ablösung staatlicher Zugehörigkeit von einer kulturell gedachten Gemeinschaftsvorstellung spielt dann besonders auch für das Exil aus NS-Deutschland eine wichtige Rolle. Gerade weil der hier betroffenen Gruppe eine

5 B. Traven: Das Totenschiff. Die Geschichte eines amerikanischen Seemanns [1926]. Hamburg 1954, S. 46.

große Zahl von z. T. sehr prominenten Schriftstellern, Theaterkünstlern und Journalisten angehörte, die mit der deutschsprachigen Kultur zugleich ›ihr Land zu repräsentieren beanspruchten,<sup>6</sup> wird der empfundene Bruch mit den vertrauten und als selbstverständlich erachteten Regeln der Zugehörigkeit besonders wortmächtig artikuliert. Unter den Hunderten von ausgebürgerten jüdischen und nicht-jüdischen Literaten und Literatinnen waren Kurt Tucholsky, Thomas und Heinrich Mann ebenso wie Lion Feuchtwanger, Bertolt Brecht, Alfred Döblin, Else Lasker-Schüler, Nelly Sachs, Alfred Kerr, Oskar Maria Graf oder Erich Maria Remarque. Thomas Manns viel zitierter Ausspruch, ›wo ich bin, ist Deutschland‹, kann auch als Versuch einer emphatischen Behauptung kultureller Bestimmung des Nationalen sowie seiner ›natürlichen‹ Verbindung mit einem Land oder Staatsgebilde verstanden werden, die von den Nationalsozialisten illegitimer- und unnatürlicherweise missachtet und zerschlagen werde. Anlässlich der Aberkennung seiner Ehrendoktorwürde durch die Universität Bonn 1936, mit der diese den neuen Gesetzen entsprechend auf die Ausbürgerung des Nobelpreisträgers reagierte, schrieb Mann in einem Brief an den dortige Dekan, dass diejenigen, die sich erdreisteten, »mir mein Deutschtum abzusprechen«, nur ihre eigene Lächerlichkeit offenbarten. »Sie haben die unglaubliche Kühnheit, sich mit Deutschland zu verwechseln! Wo doch vielleicht der Augenblick nicht fern ist, da dem deutschen Volke das Letzte daran gelegen sein wird, nicht mit ihnen verwechselt zu werden.«<sup>7</sup> Vor allem im Rückblick wird dabei aber doch deutlich, dass die Verschiebungen, die sich durch die Deterritorialisierung der deutschen Kultur ereignen, nicht einfach temporär und damit prinzipiell rückgängig zu machen waren, sondern vielmehr tiefe Spuren hinterlassen. Die Verschränkung von Volk, Kultur, Sprache, Territorium und Staat lässt sich danach häufig nicht mehr als zentraler Bezugspunkt des eigenen Selbstverständnisses betrachten.

Tatsächlich haben viele Exilanten und Exilantinnen früher oder später eine neue Staatsbürgerschaft erhalten und angenommen, manchmal einem Bedürfnis folgend, ihrer Verbundenheit mit dem Asylland, das vielen eine neue Heimat wurde, Ausdruck zu verleihen, manche aus rein pragmatischen Gründen, um Schutz zu genießen und reisen zu können. Auch für Juden und Jüdinnen, die sich vor 1933 nicht ausdrücklich zionistisch engagiert hatten, wurde unter dem Druck der Verfolgung die Auswanderung nach Palästina vielfach eine Option, an die sich die Hoffnung auf die Etablierung eines jüdischen National-

staats knüpfte. Dass Thomas Mann und Heinrich Mann 1936 die tschechoslowakische Staatsbürgerschaft annahmen, was ihnen die Flucht aus Europa erleichterte, folgte solch praktischen, durchaus existenziellen Erwägungen ebenso wie Stefan Zweigs Annahme der britischen, Anna Seghers Annahme der mexikanischen Staatsbürgerschaft oder Brechts Entscheidung, 1950 österreichischer Staatsbürger zu werden, um seine exilbedingte Staatenlosigkeit zu beenden. Allein die Tatsache, dass in diesen Jahren Staatsbürgerschaft zunehmend als etwas erschien, das man verlieren, das man aber wie Albert Einstein auch aus freien Stücken zurückgeben konnte (womit er seiner Ausbürgerung zuvorkommen wollte) und das man darüber hinaus, wenn nicht beliebig, so doch prinzipiell und manchmal mehrfach wechseln konnte, deutet darauf hin, dass sich das Verständnis von Staatsbürgerschaft in Europa in dieser Zeit wandelte. Anstatt mit der Geburt ein für alle Mal gegeben zu sein, löste sie sich für viele Exilanten von Kategorien wie Volkszugehörigkeit, kultureller Gemeinschaft und Territorialität. Den konkreten Erfahrungen im Exil geht dabei für viele die Konfrontation mit einer völkisch-rassistischen Auffassung von Staatsbürgerschaft voraus, die deren massenhaften Entzug legitimierte und damit traditionelle Verknüpfungen von Natalität, Staat und Territorium lockerte.

Grundlage der Ausbürgerung war im Fall Thomas Manns wie bei anderen Exilanten das »Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit« vom 14. Juli 1933. Dort heißt es in Paragraph 2: »Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, können der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben.«<sup>8</sup> Doch nicht nur diejenigen, die zum Zeitpunkt der Erklärung bereits ins Ausland geflohen waren, suchte das Gesetz zu treffen, vor allem war es auch gegen jene gerichtet, die vor 1933 als Flüchtlinge und Migranten nach Deutschland gekommen und erst vor Kurzem eingebürgert worden waren. Ihre Einbürgerung sollte widerrufen werden können, wenn sie »nicht als erwünscht anzusehen« sei. Das betraf vor allem aus Osteuropa stammende Juden, die infolge des Krieges, der russischen Revolution und des Zerfalls der österreichischen Monarchie in der Zwischenkriegszeit in den Westen gekommen waren.<sup>9</sup> Joseph Roth hat ihnen in seinem Essay »Juden auf Wanderschaft« bereits 1927 ein Denkmal gesetzt: »Sie zahlten Steuern, bekamen ›Meldezettel‹, wurden registriert und bekannten sich zu einer ›Nationalität‹, zu einer ›Staatsbürgerschaft‹, die ihnen mit vielen Schikanen ›erteilt«

6 Peter de Mendelssohn verweist darauf, dass der Ausschluss aus der deutschen Akademie für Dichtung und schließlich der deutschen Staatsbürgerschaft »alles [betrifft], was in der außerdeutschen Welt Rang und Namen hatte und für sie die deutsche Literatur repräsentierte«. Peter de Mendelssohn: Unterwegs mit Reiseschatten. Essays. Frankfurt a. M. 1977.

7 Thomas Mann: Briefwechsel mit Bonn. In: Ders.: Gesammelte Werke in 13 Bänden. Hg. v. Peter de Mendelssohn. Bd. XII: Reden Aufsätze 4. Frankfurt a. M. 1990, S. 785–792, hier: S. 789.

8 [http://www.documentarchiv.de/ns/1933/deutsche-staatsangehoerigkeit\\_ges.html](http://www.documentarchiv.de/ns/1933/deutsche-staatsangehoerigkeit_ges.html) [abgerufen: 30.7.2018].

9 Vgl. Michael R. Marrus: Die Unerwünschten/The Unwanted. Europäische Flüchtlinge im 20. Jahrhundert. Berlin 1999, S. 76.

wurde.«<sup>10</sup> Dass nur kurze Zeit später Schikanen erdacht werden sollten, um ihnen die mühsam erworbene Staatsangehörigkeit wieder abzuerkennen, was sie schließlich zur Flucht vor drohenden Deportationen und damit in eine zweite Emigration zwang, konnte Roth zu dem Zeitpunkt allenfalls ahnen. Die sich schon in den 1920er Jahren abzeichnende, nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten dann sukzessiv auch rechtlich kodifizierte Entwicklung hin zu einer ethnonational und rassistisch begründeten Idee von Staatszugehörigkeit bedeutete dann jedoch auch für die seit Generationen in Deutschland lebenden Juden die schrittweise Aushöhlung und schließlich den Verlust staatsbürgerlicher Rechte und insgesamt die Auflösung zentraler Prinzipien tradierter Staatsangehörigkeit.<sup>11</sup> Teil der 1935 in Kraft gesetzten Nürnberger Rassegesetze war das »Reichsbürgergesetz«, das die deutsche Bevölkerung in sogenannte »Reichsbürger« mit vollen politischen Rechten und sonstige Staatsangehörige unterteilte. Dass das Kriterium der »Rassenzugehörigkeit« für diese Unterscheidung maßgeblich war, wurde hier bereits deutlich, in den folgenden Zusatzverordnungen zu diesem Gesetz dann ausdrücklich spezifiziert. Bis 1945 trugen weitere Gesetze und die Einführung neuer Kategorien wie »Staatsbürger auf Widerruf« oder »Schutzangehörige« zu einer Verschärfung dieser Tendenz bei, die in der totalen Entrechtung gipfelte.

Zu der perfiden Logik der nationalstaatlichen Ordnung gehörte es, dass selbst die Pässe der im Herkunftsland Ausgebürgerten häufig im Exil noch die Bedingung für die Regelung von Visaformalitäten und für Grenzübertritte blieben. Die Markierung jüdischer Ausweispapiere mit einem roten J, dem sogenannten Judenstempel, der durch die im Oktober 1938 erlassene »Verordnung über Reisepässe von Juden« verpflichtend wurde, machte jüdische Reisende und Exilsuchende an jeder Grenze potenzieller Transit- und Aufnahmeländer sofort als »Abgestempelte« kenntlich. Manche Länder, die wie die Schweiz die Aufnahme jüdischer Flüchtlinge begrenzen wollten, oder wie Polen, dessen antisemitische Politik sich ebenfalls in neuen Bestimmungen zur Staatsangehörigkeit polnischer Juden manifestierte,<sup>12</sup> erhielten damit Informationen, die ihren eigenen Interessen in die Hände spielten und die Bewegungsmöglichkeiten jüdischer Flüchtlinge zusätzlich begrenzte. In beiden Weltkriegen wurden Geflüchtete außerdem als »Enemy Aliens« interniert, nicht selten zusammen mit den Parteigängern derjenigen Systeme, von denen sie verfolgt wurden. Bis heute müssen Flüchtlinge und Exilanten sich außerhalb ihres ursprünglichen

10 Joseph Roth: *Juden auf Wanderschaft* [1927]. Köln 1985, S. 16. Zu den Schwierigkeiten, mit denen die oft aus traditionellen Verhältnissen kommenden Juden angesichts der nationalstaatlichen Pass-Bürokratie konfrontiert waren, heißt es dort: »Ein halbes jüdisches Leben verstreicht in zwecklosem Kampf gegen Papiere.« Ebd., S. 47.

11 Vgl. hierzu Gosewinkel: *Schutz und Freiheit?* (s. Anm. 2), S. 268–374.

12 Tobias Brinkmann: *Migration und Transnationalität*. Paderborn 2012, S. 129.

Herkunftslandes weiterhin als dessen Angehörige ausweisen. Vor dem Hintergrund einer verbesserten internationalen Rechtsgrundlage für die Belange staatenloser Flüchtlinge, wie sie vor allem in der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 formuliert wurden, kann dies inzwischen zur Gewährung besonderer Rechte führen, vor 1945 waren derartige internationale Abkommen und nationale Asylgesetzgebungen vielfach aber vollkommen unzureichend, sodass Flüchtlingshilfe häufig nicht-staatlichen Initiativen und Organisationen überlassen blieb.<sup>13</sup> Die Gefahr, vom Fluchttort wieder in das Herkunftsland abgeschoben zu werden, wo den Betroffenen Internierung und im schlimmsten Fall der Tod drohte, war etwa nach 1940 nicht nur im besetzten Frankreich akut, sondern auch in den Gebieten des Vichy-Regimes, das Sammellager für Flüchtlinge einrichtete, den Vermerk »Juif« in Pässe stempeln ließ und nicht zuletzt bei der Judenverfolgung mit den Deutschen kollaborierte.

Gerade in der von politischen Umstürzen und Neuordnungen, gewaltsamen Annexionen und Grenzverschiebungen gezeichneten Landkarte Europas in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts kam zu den expliziten Ausbürgerungen das Problem, dass das Herkunftsland vieler Flüchtlinge, in dessen konsularischer Vertretung sie möglicherweise noch eine Verlängerung von Pässen hätten beantragen können, gar nicht mehr existierte. Dies stürzte viele Flüchtlinge in eine ausweglose Situation, konnte aber auch dazu veranlassen, die unübersichtliche Lage im Sinne der Hilfesuchenden zu nutzen. Lisa Fittko, die vielen Exilanten in Südfrankreich half, über die Pyrenäen zu fliehen und Ausreisepapiere für Übersee zu bekommen, beschreibt, wie nach der Schließung des tschechischen Konsulats in Marseille dort weiter tschechische Pässe für Flüchtlinge ausgestellt wurden, womit die Grenze zu Fälschung und Illegalität überschritten war.<sup>14</sup> »Bei uns in Europa hat kaum mehr jemand die Staatsbürgerschaft seines Ursprungslandes«<sup>15</sup>, erklärt der namenlose Protagonist in Anna Seghers Roman *Transit*, damit sowohl auf die unübersichtliche Situation staatlicher Grenzen und Zugehörigkeiten anspielend wie wohl auch auf die zunehmend genutzten Möglichkeiten der Weitergabe, Reproduktion und Fälschung von Pässen. Hier eröffneten sich in begrenztem Maße Räume der Selbstbehauptung und Kreativität, indem Künstler als Fälscher in Erscheinung traten und Pässe als Vorlage und Inspiration transformierender künstlerischer Gestaltungen dienten.

13 Eine wichtige Ausnahme ist die Einführung des sogenannten Nansen-Passes im Auftrag des Völkerbundes, der vor allem staatenlosen russischen Flüchtlingen seit 1922 begrenzte Rechte gewährte. Mehrere der folgenden Beiträge gehen näher auf diese besondere Initiative ein.

14 Lisa Fittko: *Mein Weg über die Pyrenäen. Erinnerungen 1940/41*. München 2004, S. 128 f.

15 Anna Seghers: *Transit*. Berlin 2001, S. 103. Vgl. hierzu auch Gosewinkel: *Schutz und Freiheit?* (s. Anm. 2), S. 198. Gosewinkel beschreibt, dass allein die territoriale Neuordnung Europas nach 1918 massenhafte Verschiebungen staatlicher Zugehörigkeiten zur Folge hatte. Sie betraf »Millionen von Menschen und [...] Millionen von Quadratkilometern Territorium, die durch Abtrennung und Neuzuweisung die Zugehörigkeit zu einem Staat wechseln mussten«.

Dass Pässe und Papiere eine existenzielle Dimension bekommen hatten und die Macht der über sie bestimmenden Staatsapparate total geworden war, reflektieren Literatur und Künste der Zeit auf vielfältige Weise. Schilderungen wahnsinniger Bürokraten, die mit dem Leben von Menschen spielen, indem sie Pässe willkürlich gewähren, verweigern oder ins Feuer werfen, wurden regelrecht zum Topos der deutschsprachigen Exilliteratur. In Brechts *Flüchtlingsgesprächen* erscheint der Pass als der »edelste Teil von einem Menschen«<sup>16</sup>, Anna Seghers Exilroman *Transit* beschreibt die Flüchtlingsexistenz, die auf das Warten auf Papiere, auf den Konsulaten als Schwellenorten, verwiesen bleibt, als prekär und unbehaust. Hannah Arendt, selbst als »feindliche Ausländerin« im französischen Lager Gurs interniert und nach ihrer Ausbürgerung insgesamt 14 Jahre lang staatenlos, nennt in ihrem Essay »We Refugees« Pässe und Geburtsurkunden »das soziale Mordinstrument [...], mit dem man Menschen ohne Blutvergießen umbringen kann«.<sup>17</sup> Im paradoxalen Selbstverständnis als »künftige Staatsbürger«, so analysiert sie, verleugnen gerade die vor rassistisch motivierter Ausgrenzung und Verfolgung fliehenden europäischen Juden, die etwa in den USA erneut auf Integration und Einbürgerung hoffen, das grundsätzliche Scheitern der Assimilation unter den Bedingungen der (europäischen) Nationalstaaten. Diese weitreichende Analyse impliziert, dass gerade von den verfolgten und (immer wieder) ins Exil getriebenen Juden Einsprüche gegen das existierende Primat der Nationalstaaten ausgehen können und sollten. Tatsächlich haben gerade Exilanten und unter ihnen viele Juden bedeutsame Beiträge zur Analyse totalitärer Staaten und den Aporien von Staatsbürgerschaft im 20. Jahrhundert geleistet. Vor allem Arendts eigene Schriften gelten bis heute als unverzichtbare Referenz für das Verständnis der historischen Bedingungen und Konsequenzen von Staatenlosigkeit, die seit der Massenflucht nach der russischen Revolution und infolge der nationalsozialistischen Verfolgung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts ungekannte Ausmaße angenommen hatte. Staatenlosigkeit umschreibt einen Status des Nicht-Zugehörigseins, der entsteht, wenn jemand keine Zugehörigkeit zu einem Staat dokumentieren kann. Der Staatenlose war in einem Status des »Dazwischen«, im besten Falle handelte es sich um einen vorübergehenden Zustand – sowohl aus Sicht des nationalstaatlichen Souveräns wie auch des Subjektes.<sup>18</sup> Denn in einer weiterhin nationalstaatlich verfassten Welt musste die schiere Existenz von Staatenlosen dieses Gefüge herausfordern und infrage stellen. Für die von ihr Betroffenen bedeu-

16 Bertolt Brecht: *Flüchtlingsgespräche*. Frankfurt a. M. 2000, S. 7.

17 Hannah Arendt: *Wir Flüchtlinge*. In: *Zur Zeit. Politische Essays*. Aus dem Amerikanischen übers. v. Eike Geisel. Hg. v. Marie Luise Knott. Berlin 1986, S. 7–21, hier: S. 20.

18 Vgl. Miriam Rürup: *Lives in Limbo: Statelessness After Two World Wars*. In: *Bulletin of the German Historical Institute* 49 (2011), S. 113–134, und dies.: *Staatenlosigkeit als Entmenschlichung*. Hannah Arendt: *The Origins of Totalitarianism* (1951). In: *Gewalt und Gesellschaft*. Hg. v. Uffa Jensen u. a. Göttingen 2011, S. 226–237.

tete Staatenlosigkeit, wie Arendt analysiert hat, mit einer vollständigen Rechtslosigkeit konfrontiert zu sein, solange der Schutz von Menschenrechten an Staatsbürgerrechte gekoppelt war und »ein Recht, Rechte zu haben« vor keiner übergeordneten Instanz einklagbar war.<sup>19</sup> Die zahlreichen Bezugnahmen auf Arendt im vorliegenden Band, dessen Beiträge sich nicht nur mit historischen Konstellationen, sondern auch mit gegenwärtigen Ereignissen und Entwicklungen beschäftigen, ist zugleich ein Indiz dafür, dass die (Re-)Lektüre ihrer Texte der aktuellen Diskussion immer noch Impulse zu geben vermag.

Die wenigen hier skizzierten Hinweise auf historische Entwicklungen der Zwischenkriegszeit, deren Analyse auch bei Arendt einen so wichtigen Ort hat, und ihre literarische Reflexion zeigen, dass das in dem vorliegenden Band zur Diskussion stehende Verhältnis von Exil und Staatsbürgerschaft kaum angemessen beschrieben werden kann, wenn man lediglich die Situation nach 1933 fokussiert. Politische Umbrüche, Gebietsneuordnungen und gewaltige Flucht- und Migrationsbewegungen haben bereits in der Zwischenkriegszeit dazu geführt, dass die Frage der Staatsangehörigkeit zu einem der drängendsten politischen Probleme wurde, das jedoch im Rahmen der existierenden Ordnung souveräner Nationalstaaten nicht hinreichend gelöst werden konnte bzw. durch die Durchsetzung des Nationalstaatsprinzips auch in den Gebieten der ehemaligen Vielvölkerstaaten wie dem Habsburgerreich oder dem Osmanischen Reich noch eine Zuspitzung erfuhr. Was die Situation im 20. Jahrhundert, das als das »Jahrhundert des Flüchtlings« apostrophiert worden ist,<sup>20</sup> besonders komplex macht, ist offenbar, dass die Tendenz zu einer Loslösung ethnischer, kultureller und sprachlicher Zugehörigkeit von staatlichen Organisationsformen neben einer weiterhin politisch überaus wirkmächtigen Tendenz steht, Einschluss und Ausschluss über ethnische Kategorien zu verhandeln, die zudem vielfach eine rassistische Zuspitzung erfahren. Auch wenn die aktuelle Situation der nach Europa strebenden Flüchtlinge und der politischen Architektur der europäischen Länder sicherlich in mancher Hinsicht mit der historischen nicht vergleichbar ist, lässt sich doch feststellen, dass nach wie vor ein Wandel in der Konzeption von Staatsangehörigkeit, die Migration nicht mehr als Sonderfall behandelt und z. B. zunehmend mehrfache Staatsbürgerschaft zulässt, unmittelbar neben einem wiedererstarkenden Ethnonationalismus steht. Nicht zuletzt Israel, dessen besondere historische Konstellationen in der Entwicklung von Staatlichkeit und Staatsbürgerschaft mehrere Aufsätze in diesem Band diskutieren, hat trotz (oder gerade wegen) seiner heterogenen Bevölkerung und trotz der Tatsache, dass es als Einwanderungsland durch viele »mitgebrachte« kulturelle Einflüsse und Mehrfachloyalitäten geprägt ist, ein neues Gesetz

19 Hannah Arendt: *Elemente und Ursprünge totaler Herrschaft*. München 1986, S. 562, 614.

20 Edward Said: *Reflections on Exile* [1984]. In: *Ders.: Reflections on exile and other essays*. Cambridge 2002, S. 173–186, hier: S. 174.

verabschiedet,<sup>21</sup> das den Staat eindeutig und ausschließlich als jüdisch definiert. In Europa machen in vielen Ländern sogenannte identitäre Bewegungen Stimmung gegen nationale und internationale Bemühungen um eine nachhaltige Regelung der Flüchtlingsfrage jenseits verschärfter Grenzregime und Internierungen, während gleichzeitig immer deutlicher wird, dass der Rückzug auf einen abgeriegelten Bereich des Nationalen der Komplexität und Dynamik gegenwärtiger Entwicklungen kaum gerecht werden kann. Hier kann die Beschäftigung mit den historischen Konstellationen, die in vielfältiger Weise bis heute nachwirken, zu einem Verständnis der Zusammengehörigkeit beider Tendenzen beitragen und differenzierte Analyseperspektiven entwickeln helfen. Nicht nur in rechtlicher Hinsicht, die in einem der folgenden Beiträge entwickelt wird, spielt die Frage des Umgangs mit den ehemals Ausgebürgerten und die Frage, wie die Perpetuierung ungerechter Ausschlussmechanismen unterbrochen werden kann, eine wichtige Rolle.

Der Band, dem eine gemeinsame Workshop-Tagung vorausging,<sup>22</sup> entstand aus der Beobachtung, dass die Erforschung von Staatsbürgerschaft und Staatenlosigkeit angesichts von Exil und Migration bislang noch erstaunlich wenig zum Thema der Exilforschung wurde, während zugleich Forschungen zur Entwicklung und Transformation von Staatsbürgerschaft in den vergangenen Jahren vieles zur Vermessung des Feldes insgesamt beigetragen haben.<sup>23</sup> Ein zweiter Impuls bei der Vorbereitung der Tagung und der nun vorliegenden Publikation war die Überzeugung, dass ein solcher Zugang nur als konsequent interdisziplinäres Projekt sinnvoll würde unternommen werden können. Die hier versammelten 14 Beiträge reflektieren Perspektiven aus der Geschichtswissenschaft, Politikwissenschaft, Soziologie, Rechtswissenschaft, Literaturwissenschaft, Kunstwissenschaft und Philosophie. Dabei geht es, selbst wenn kein ausdrücklich wirtschaftswissenschaftlicher Beitrag aufgenommen wurde, auch um ökonomische Aspekte beim Zugang zu Pässen und Staatsbürgerschaften. Genderkritische Perspektivierungen, die für die Untersuchung der Konstruktion, Kodifizierung und praktischen Realisierung von Staatsbürgerrechten insgesamt immer stärker in den Blick rücken, werden ebenfalls ausdrücklich an spezifischen Beispielen behandelt. Gerade weil damit ein großes Spektrum an

21 Vgl. [www.haaretz.com/israel-news/israel-passes-controversial-nation-state-bill-1.6291048](http://www.haaretz.com/israel-news/israel-passes-controversial-nation-state-bill-1.6291048) [abgerufen: 27.7.2018].

22 Die Tagung fand vom 26.2. bis 1.3.2018 auf Gut Siggen statt. Der Alfred-Töpfer-Stiftung gilt Dank für die großzügige Unterstützung. Andreas Löhner und Finja Zemke danken wir für ihre Unterstützung bei der Kommunikation mit den Autoren und Autorinnen und bei der Überarbeitung der Manuskripte.

23 Eine Übersicht über aktuelle Forschungsansätze bietet *The Oxford Handbook of Citizenship*, hg. v. Ayelet Shachar u. a., Oxford 2017. Für den hier betrachteten Zusammenhang vgl. darin bes. die Beiträge von Cathryn Costello: *On Refugeehood and Citizenship* (S. 717–742) und Noora A. Lori: *Statelessness, In Between-Statuses, and Precarious Citizenship* (S. 743–766).

Perspektiven sowohl auf historische Konstellationen wie aktuelle Entwicklungen angesichts von Flucht, Migration und Exil in der Gegenwart eröffnet wird, beansprucht der Band keinerlei Vollständigkeit. Neben detaillierten Einzelstudien, die dazu beitragen, allgemeinere Annahmen zu präzisieren oder zu revidieren, bietet er jedoch vielfältige Anhaltspunkte für vergleichende Analysen und Betrachtungen.

In der Zusammenschau fällt auf, dass das Thema und die Erfahrung der Staatenlosigkeit und der prekären Gestalt von Pässen gerade im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Verfolgung buchstäblich alle gesellschaftlichen Bereiche durchzog – diese Verlusterfahrung drückte sich in juristischen Reflexionen ebenso aus wie in künstlerischen Inszenierungen. Gerade die Interdisziplinarität der Perspektiven macht deutlich, dass Staatsbürgerschaft<sup>24</sup> eine Kategorie von eminenter historischer und politischer Bedeutung und Wirkmacht ist, die zugleich eng verknüpft ist mit Vorstellungen und Entwürfen von Gemeinschaft, die immer auch imaginäre Dimensionen und Potenziale haben.<sup>25</sup> Neben der Analyse der konkreten politischen Bedingungen und gesetzlichen Regelungen von Staatsangehörigkeit z. B. im Kontext nationalsozialistischer Ausbürgerungen und Vertreibungen kommt in diesem Jahrbuch-Band immer wieder auch die Erfahrungsdimension in Bezug auf den Verlust bzw. Wechsel von Staatsbürgerschaft in den Blick. Historische (Ego-)Dokumente sowie literarische und künstlerische Reflexionen über Grenz- und Passregime und das Erleiden von Exklusion und Staatenlosigkeit werden daraufhin gelesen, wie sie jeweils staatliche Zugehörigkeitsmodelle reflektieren. Dabei gestalten etwa literarische Texte nicht nur die Wirkung von Passgesetzen, Ausbürgerungen oder Staatenlosigkeit in exemplarisch verdichteten Fallgeschichten, sie rekonstruieren auch die Rhetoriken und Narrative, die bestimmten Formen der Vergesellschaftung zur Durchsetzung verhelfen und unterlaufen so deren Geltungsanspruch. Konkrete Versuche, alternative Modelle zur (national)staatlichen Zugehörigkeit vorzuschlagen, sind schon von den Zeitgenossinnen und Zeitgenossen im Exil unternommen worden – und bis heute treffen sich hier soziale Utopien mit realpolitischen Experimenten, wie am Beispiel des Projekts der *Cities of Sanctuary* gezeigt werden kann. Ebenso ist Staatenlosigkeit zwar ein nationalstaatlich »gemachtes« Problem, gleichwohl wird es in den meisten Fällen erst im Überschreiten von Grenzen offenkundig. Und damit ist sowohl die Problematik international wie auch jeglicher denkbare Lösungsweg, der in

24 Der Begriff wird in vielen Kontexten (wie auch in dieser Einleitung) alternativ und synonym zu dem der Staatsangehörigkeit benutzt. Letzterer gilt jedoch in manchen disziplinären Zusammenhängen, vor allem der Sprache des Rechts bzw. der Rechtswissenschaft, als Fachterminus, der von dem Begriff der Staatsbürgerschaft, mit dem er gleichwohl eng verknüpft ist, differenziert wird.

25 Vgl. die einflussreiche Studie von Benedict Anderson: *Imagined Communities. Reflections on the Origin and Spread of Nationalism*. London 1983.

zwischenstaatlichen und damit grenzüberschreitenden Vereinbarungen gefunden werden muss, bevor er auf der lokalen oder nationalstaatlichen Ebene Wirkung entfalten kann.

Staatenlosigkeit hat verschiedene Gründe, und die jeweiligen historischen Ausformungen sind so unterschiedlich wie die Epochen und Regionen, die jeweils betrachtet werden – in diesem Band sind dies die Vorgeschichte im europäischen 19. Jahrhundert, vor allem aber die Jahre der nationalsozialistischen Verfolgung – mit einem Blick auf die zeitlichen Nachwirkungen ebenso wie auf die regionalen Auswirkungen in Einwanderungsländern wie den USA oder Palästina/Erez Israel sowie Fluchtzielen wie der Türkei oder Uruguay. Die häufigste Form der Staatenlosigkeit, die in den hier vorliegenden Beiträgen relevant ist, ist eine direkte Folge von staatlicher Ausbürgerungspolitik der Nationalsozialisten oder dem Verlust der Staatsangehörigkeit durch Auswanderung und Flucht. Meist blieb die Phase der Staatenlosigkeit temporär und wurde zu einem untrennbaren Teil des Exils. Ihre Überwindung freilich lag nicht immer in der Hoffnung begründet, wieder deutscher/r Staatsangehörige/r zu werden, sondern konnte ebenso gut in der Annahme einer neuen Staatsangehörigkeit liegen.

Insgesamt zeigt sich, und auch das ist ein Ergebnis der hier vorgelegten Beiträge, dass sowohl in der konkreten Bearbeitung des Feldes in den Einzeldisziplinen wie auch in Bezug auf vergleichende interdisziplinäre Studien vielfach noch ein deutlicher Bedarf zu weiteren Untersuchungen besteht – für die der Band Impulse zu geben hofft.

## **I. Inklusion, Exklusion, Migration: Konstellationen von Flucht und Staatsangehörigkeit in historischer Perspektive**